

Satzungsänderungsantrag 2021

Riedberger SV

Aktueller Satzungstext: § 5 Mitgliedschaft (7):

(7) Rechte der Mitglieder a) Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung wählen und gewählt werden (wahlberechtigte Mitglieder), sowie Anträge stellen. b) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres und den gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern unter 16 Jahren das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu. c) Wahlberechtigte Mitglieder und Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. d) Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, besteht für alle Mitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. e.) Mitglieder von 6 bis 18 Jahren haben die Möglichkeit sich gem. Jugendordnung aktiv im Jugendausschuss, Jugendversammlung und –vorstand einzubringen. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist jedoch nicht statthaft.

Satzungsänderungsvorschlag § 5 Mitgliedschaft (7):

*(7) Rechte der Mitglieder a) Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung wählen und gewählt werden (wahlberechtigte Mitglieder), sowie Anträge stellen. b) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres und den gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern unter 16 Jahren das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu. c) Wahlberechtigte Mitglieder und Mitglieder, die das **16. 18. Lebensjahr** vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. d) Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, besteht für alle Mitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. e.) Mitglieder von 6 bis 18 Jahren haben die Möglichkeit sich gem. Jugendordnung aktiv im Jugendausschuss, Jugendversammlung und –vorstand einzubringen. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist jedoch nicht statthaft.*

Aktueller Satzungstext: § 9 Vorstand (8):

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorstände, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Abs. 1). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Vorstände, anwesend sind.

Satzungsänderungsvorschlag § 9 Vorstand (8):

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes **kann in Telefonkonferenzen oder in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. Messengerdienste, E-Mail, papierhaft) erfolgen.**

Des Weiteren kann die Beschlussfassung des Vorstandes über Vorstandssitzungen erfolgen, **die als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden können**, zu denen der erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorstände, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche, **im Einzelfall auch kurzfristiger, wenn alle Vorstände dem kurzfristig angesetzten Termin zustimmen.** Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Abs. 1). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Vorstände, **anwesend sind bzw. ihre Stimme in schriftlicher oder fernsprechmündlicher Form abgegeben haben.**

Aktueller Satzungstext: § 9 Vorstand (9):

(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail, dass der Beschluss im Umlageverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail eine entsprechende Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Satzungsänderungsvorschlag § 9 Vorstand (9):

*(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail, dass der Beschluss im Umlageverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail eine entsprechende Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung, **die als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden können**, einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.*

Aktueller Satzungstext: § 11 Mitgliederversammlung (4)

(4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnahmeberechtigt sind alle gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren.

Satzungsänderungsvorschlag § 11 Mitgliederversammlung (4)

*(4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das **16. 18.** Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren.***

Aktueller Satzungstext: § 11 Mitgliederversammlung (12)

J.

Satzungsänderungsvorschlag atzungsänderungsvorschlag – neu aufzunehmen § 11 Mitgliederversammlung (12)

(12) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- **alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,**
- **bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und**
- **der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend